

Gesellschaftsvertrag der Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH (RMV)

§ 1 Firma Sitz und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hofheim am Taunus.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Hessischen Staatsanzeiger und im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (4) Die Gesellschaft dient dem Zwecke der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie der Beratung bei der Koordination der Schnittstellen zum Individualverkehr (IV) und nimmt im Verbundgebiet folgende Aufgaben wahr:
 - Regionalisierter regionaler Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Regionalisierter regionaler Buspersonennahverkehr (BPNV) (§ 7)
 - Verkehrsplanung, Verkehrskonzeptionen und technische Standards (§ 8)
 - Rahmenplanung für Produkte (§ 9)
 - Verbundtarif und Beförderungsbedingungen (§ 10)
 - Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation (§ 11)
 - Vertriebssystem (§ 12)
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (§ 13)
 - Integriertes Plandatensystem (§ 14)
- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten oder erwerben.

§ 2 Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft fördert das von den beteiligten Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften verfolgte Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verkehrsverbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen und durch gezielte Investitionen zu verbessern.
- (2) Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen. Dazu kann sie Tochtergesellschaften gründen.
- (3) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Rhein-Main-Verbundraum, der sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ergibt. Sie umfaßt alle Linien der bundeseigenen bzw. regionalen Verkehrsunternehmen im Verbundraum Rhein-Main nach Maßgabe der Verkehrsverträge (Anlage 2). Für alle Schienen- und Omnibuslinienverkehre nach den § 29 und 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im lokalen Bereich im Verbundverkehr einschließlich der gem. Anlage 3 über den Verbundraum hinausführenden Linien gilt das dezentrale Prinzip d. h. die eigenständige Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaft.

Sie umfaßt ferner die Abstimmung von Omnibuslinienverkehren nach § 43 PBefG. Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung und Verkehre mit alternativen Bedienungsformen können im Benehmen zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften, den Verbundverkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft in die Tätigkeit der Gesellschaft einbezogen werden. Die Gelegenheitsverkehre und die in Anlage 4 genannten Linienverkehre sind von der Tätigkeit ausgenommen.

- (4) Die Gesellschaft schließt mit den Verbundverkehrsunternehmen bzw. deren Eigentümern oder Gesellschaftern einheitliche Kooperationsverträge (Anlage 2) sowie den Einnahmenaufteilungsvertrag (Anlage 2) ab. Im Kooperationsvertrag ist die Aufgabenverteilung zwischen der Gesellschaft und den Verbundverkehrsunternehmen vorzunehmen.
- (5) Die Gesellschaft schließt mit den bundeseigenen Verkehrsunternehmen und ggf. regionalen Verkehrsunternehmen im Verbundraum Rhein-Main gesonderte Verkehrsverträge ab.
- (6) Die Gesellschaft kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Institutionen abschließen.
- (7) Die Gesellschaft wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 800 000,- DM (in Worten: eine Million achthunderttausend Deutsche Mark).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in Geschäftsanteile zu je 50 000,- DM.
- (3) Je ein Geschäftsanteil ist übernommen von:
 - a) Land Hessen,
 - b) den kommunalen Gebietskörperschaften

Stadt Darmstadt,
Stadt Frankfurt am Main,
Stadt Offenbach am Main,
Stadt Wiesbaden,
Stadt Bad Homburg v. d. H.,
Stadt Fulda,
Stadt Gießen,
Stadt Hanau,
Stadt Marburg,
Stadt Rüsselsheim,
Stadt Wetzlar,
Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Landkreis Fulda,
Landkreis Gießen,
Landkreis Groß-Gerau,
Landkreis Hochtaunus,
Landkreis Lahn-Dill,
Landkreis Limburg-Weilburg,

Landkreis Main-Kinzig,
Landkreis Main-Taunus,
Landkreis Marburg-Biedenkopf,
Odenwaldkreis,
Landkreis Offenbach,
Landkreis Rheingau-Taunus,
Vogelsbergkreis,
Landkreis Wetterau.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Finanzierung der Verbundgesellschaft

Das beteiligte Land und die kommunalen Gebietskörperschaften beschließen die Verbundgesellschaft nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Gesellschaft erhält zur Finanzierung ihres durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Eigenaufwandes Zuwendungen in Höhe von jährlich 2,5 % der tatsächlich erzielten kassentechnischen Einnahmen des Verbundverkehrs des laufenden Wirtschaftsjahres.
2. Das beteiligte Bundesland trägt anteilig nach Einwohnern 85 % der Finanzierung der Verbundgesellschaft als Kooperationsförderung.
3. Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen anteilig nach Einwohnern die übrigen 15 % der Finanzierung der Gesellschaft.
4. Die Verwendung der Mittel ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind entsprechend dem Verhältnis der Mittelaufbringung zu erstatten.

Auf die Zahlungen nach Satz 1 sind jeweils nach Beginn eines Kalendervierteljahres Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel des im Verbundetat ausgewiesenen Jahresbetrages der tatsächlich erzielten kassentechnischen Einnahmen im Verbundverkehr zu erbringen

§ 6 Personal der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt ihre Aufgaben mit den bisherigen Mitarbeitern des als Vorbereitungsgesellschaft tätig gewesenen Unternehmens fort. Die Gesellschaft garantiert die Wahrung des Besitzstandes.

§ 7 Koordination und Organisation des regionalisierten regionalen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des regionalisierten Buspersonennahverkehrs (BPNV)

- (1) Die Gesellschaft koordiniert und organisiert im Namen und für Rechnung der kommunalen Gebietskörperschaften den regionalisierten regionalen Schienen- und Buspersonennahverkehr.

- (2) Die Einzelheiten regeln die mit den bundeseigenen Verkehrsunternehmen und ggf. regionalen Verkehrsunternehmen im Verbundraum Rhein-Main zu schließenden Verkehrsverträge
- (3) Das regionale Grundprodukt im regionalisierten regionalen Schienenpersonennahverkehr bzw. Buspersonennahverkehr wird vom Aufsichtsrat gemeinsam festgelegt. Darüber hinausgehende Leistungen im regionalisierten regionalen Schienenpersonennahverkehr bzw. Buspersonennahverkehr (regionaler Standard) werden auf Vorschlag der Verbundgesellschaft, der kommunalen Gebietskörperschaften oder der Verbundverkehrsunternehmen jeweils in einer gesonderten Vereinbarung unter den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften festgelegt und gesondert abgegolten

§ 8 Verkehrsplanung. Verkehrskonzeptionen und technische Standards

- (1) Die Gesellschaft entwickelt auf der Grundlage der Verkehrsplanung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen sowie unter Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften, deren Zusammenschlüsse und der Verbundverkehrsunternehmen:
 - a) Verkehrs-, Infrastruktur-, regionale Entwicklungs- und Investitionsplanungen für den Ausbau und die Erweiterung eines regionalen Schienen- und Busverkehrsnetzes, sowie Planungen zur Optimierung der Schnittstellen zum lokalen Verkehrsnetz;
 - b) Empfehlungen zum systemtechnischen Ausbau und Ausrüstungsstandards für Betriebsanlagen einschließlich der Betriebsleitsysteme, wobei insbesondere die Kompatibilität sicherzustellen ist;
 - c) Empfehlungen für die gemeinsame Beschaffung;
 - d) verbundraumumfassende Konzeptionen für die Verknüpfung von Individual- und öffentlichem Personennahverkehr.
- (2) Bei Anträgen der Verbundverkehrsunternehmen und der kommunalen Gebietskörperschaften für investive Maßnahmen mit EG-, Bundes- oder Landesförderung, sofern sie den ÖPNV betreffen, ist die Gesellschaft informell zu beteiligen;
- (3) Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als Träger öffentlicher Belange im Sinne des Planungsrechts.

§ 9 Rahmenplanung für Produkte

- (1) Die Gesellschaft beachtet bei der Gestaltung der regionalen Produkte die berechtigten Belange der einzelnen Verbundverkehrsunternehmen.
- (2) Die Gesellschaft erarbeitet auf der Grundlage ihrer verbundbezogenen Verkehrsplanung im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen und unter Berücksichtigung deren berechtigter Belange Konzepte für die Planung der Produkte.
- (3) Die Gesellschaft kann zur Abstimmung der verbundverkehrsbezogenen Planungen für das Gesamtgebiet oder für Teilgebiete des Verbundraumes Abstimmungskonferenzen durchführen. An ihnen sind die jeweils räumlich betroffenen Gebietskörperschaften und die Verbundverkehrsunternehmen zu beteiligen.

- (4) Die Verbundverkehrsunternehmen stellen ihr betriebliches Leistungsangebot auf und bemessen den dafür erforderlichen Leistungsumfang (Kapazitäten, Betriebsleistungen) eigenverantwortlich und nach dem dezentralen Prinzip. Dabei ist insbesondere die Verknüpfung zum regionalen Verkehr zu berücksichtigen.
- (5) Die Vorausschätzung des Leistungsumfanges mit den entsprechenden Angaben zur Produktplanung ist ggf. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmungskonferenzen nachrichtlich in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen. Der Soll-Leistungsumfang für das nächstfolgende Geschäftsjahr ist nachrichtlich im Verbundetat auszuweisen.
- (6) Verlangen Vertragspartner des Grundvertrages oder Dritte Fahrleistungen oder -kapazitäten, die über den dem Verbundetat zugrunde liegenden Leistungsumfang eines Verbundverkehrsunternehmens hinausgehen, so werden diese zugelassen, wenn sie dem Zweck des Grundvertrages nicht zuwiderlaufen. Sich hieraus ergebende Fehlbeträge sind vorab gesondert zu ermitteln und den Veranlassern zur Anerkennung vorzulegen. Diese Fehlbeträge sind von ihnen gesondert auszugleichen. Ein Verbundverkehrsunternehmen kann jedoch eigene Fahrleistungen erbringen oder Fahrkapazitäten schaffen, die über den im Verbundetat beschlossenen Leistungsumfang hinausgehen. Die sich hieraus ergebenden Fehlbeträge sind von dem Unternehmen eigenverantwortlich auszugleichen.

§ 10 Verbundtarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Die Gesellschaft stellt den Verbundtarif auf. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Grundvertragspartner, der Kostenentwicklung, der Marktanforderungen und der Leistungen der Grundvertragspartner sowie der rechtlichen und tatsächlichen Interessen der Verbundverkehrsunternehmen zu gestalten, jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Wünsche von Verbundverkehrsunternehmen sind zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage stellen und andere Verbundverkehrsunternehmen nicht beeinträchtigen. Der Verbundtarif ist im Verbundetat auszuweisen; die Tarifplanungen sind in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (2) Die Gesellschaft hat im Benehmen mit den jeweils betroffenen Verbundverkehrsunternehmen die Verhandlungen über die Bildung von Übergangs- und Gemeinschaftstarifen sowie sonstige Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften, Tarifgemeinschaften, dem Verkehrsverbund nicht angehörenden Verkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen, die mit einem Teilnetz dem Verbundnetz nicht angehören, zu führen.
- (3) Die Gesellschaft wird Tarifwünschen, die den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, insbesondere Anpassungen der jeweiligen Preisstufe A im Einzel- und Zeitkartenbereich, nachkommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbundverkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller, einem Grundvertragspartner oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden.
- (4) Die Gesellschaft erstellt im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.

- (5) Die Gesellschaft kann im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen verbundeinheitliche Sonderangebote erstellen, wenn dadurch die Ergiebigkeit und Attraktivität des Verbundtarifs gesteigert werden kann.
- (6) Die Gesellschaft hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag der Verbundverkehrsunternehmen zu stellen.

§ 11 Marketing. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Fahrgastinformation

- (1) Die Gesellschaft betreibt zentrales Marketing für den Verbundverkehr im Einvernehmen mit den Marketingaktivitäten der Verbundverkehrsunternehmen. Die Marketingstrategie ist in der mittelfristigen Verbundplanung fortzuschreiben und im Verbundetat festzulegen.
- (2) Die Gesellschaft entwickelt unter Mitwirkung der Verbundverkehrsunternehmen aus den Ergebnissen der Marktforschung die Prognosen und Zielsetzungen für die Marketingplanung.
- (3) Die Gesellschaft betreibt im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung für den Verbundverkehr. Das zugehörige Konzept ist in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.
- (4) Die Gesellschaft erarbeitet im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen verbundeinheitliche Rahmenvorgaben für Fahrgastinformationssysteme. Sie veröffentlicht den Verbundfahrplan.

§ 12 Vertriebssystem

Die Gesellschaft erarbeitet im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen Konzepte für ein verbundeinheitliches Vertriebssystem unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Das Vertriebssystem umfaßt die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Verkaufsstellen, die Fahrausweisgestaltung und eine verbundkompatible technische Ausstattung. Die Fortentwicklung des Vertriebssystems ist in die mittelfristige Verbundplanung einzubringen.

§ 13 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Die Gesellschaft kann in Zusammenarbeit und mit Zustimmung der Verbundverkehrsunternehmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft sowie zur Verbesserung der betrieblichen Leistungserstellung Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen. Das Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wird durch die Gesellschaft gemeinsam mit dem jeweiligen Verbundverkehrsunternehmen festgelegt. Soweit bei diesen Untersuchungen Dritte eingeschaltet werden, wird die Kostentragung einvernehmlich geregelt.

§ 14 Integriertes Plandatensystem

Zur Ausschöpfung der Rationalisierungspotentiale richtet die Gesellschaft im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen ein integriertes Plandatensystem ein und entwickelt es weiter.

§ 15 Umlagenermittlung

Die Gesellschaft ermittelt gemäß den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 16 Einnahmenaufteilung

Die Gesellschaft ist zuständig für die Einnahmenaufteilung gemäß den Bestimmungen des Einnahmenaufteilungsvertrages und der Verkehrsverträge.

§ 17 Verbundbezogene Forschung und Entwicklung

- (1) Die Gesellschaft betreibt als Grundlage für Marketing, Verkehrsplanung und verbundbezogene Planungen die notwendige Forschung und Entwicklung. Insbesondere ermittelt und untersucht die Gesellschaft Verkehrsgewohnheiten und Reaktionen sowie die Akzeptanz von Angeboten der Gesellschaft bzw. der Verbundverkehrsunternehmen. Die Gesellschaft erstellt Verkehrsprognosen und leitet daraus Zielsetzungen ab. Art und Umfang dieser Forschungs- und Entwicklungsvorhaben müssen dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit gerecht werden, also erforderlich und von der Zweckbestimmung her geeignet erscheinen.
- (2) Die Gesellschaft hat die Federführung für unternehmensübergreifende Verkehrserhebungen. Sie bereitet diese im Einvernehmen mit den jeweils Beteiligten vor und macht Vorgaben zur Durchführung der Erhebungen. Dabei wird die Kostentragung gesondert geregelt. Die Durchführung der Erhebung obliegt den Verbundverkehrsunternehmen. Eine andere Regelung ist möglich. Die Gesellschaft kann die Durchführung überprüfen.
- (3) Die Gesellschaft stellt die Ergebnisse ihrer Markt- und Verkehrsforschung den Grundvertragspartnern und den Verbundverkehrsunternehmen zur Verfügung. Die geplanten Marktforschungsvorhaben sind im Verbundetat auszuweisen.

§ 18 Mittelfristige Verbundplanung, Verbundetat und Ergebnisrechnung

- (1) Die Gesellschaft erstellt eine jährlich fortzuschreibende mittelfristige Verbundplanung für die nächsten fünf Jahre. In der Verbundplanung sind darzulegen:
 1. Die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung einschließlich Verbundtarif,
 2. die mittelfristige Verkehrsplanung (Vorausschätzung des Leistungsumfangs mit Angaben zur Produkt- und Kapazitätsplanung),
 3. die mittelfristige Marketingstrategie und die Fortentwicklung des Vertriebssystems und des Konzeptes für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformation.
- (2) Die Gesellschaft erstellt für das folgende Geschäftsjahr den Verbundetat und legt ihn dem Aufsichtsrat bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres vor. Im Verbundetat sind darzulegen:
 1. Der Soll-Leistungsumfang (Kapazitäten und Betriebsleistungen), gegliedert nach Verkehrsunternehmen und Produkten bzw. Betriebszweigen, zusätzlich nach kommunalen Gebietskörperschaften unterteilt. Wesentliche Änderungen des Leistungsangebotes in den einzelnen Betriebszweigen, insbesondere aufgrund von Planungen im Liniennetz, sind zu begründen.

2. Die bei wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlichen Aufwendungen für den Verbundverkehr, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen und Betriebszweigen; Aufwandssteigerungen sind zu begründen und Maßnahmen vorzuschlagen, wie Kostensteigerungen durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden können.
3. Der Verbundtarif; die wesentlichen Änderungen sind zu begründen.
4. Die Erträge des Verbundverkehrs, getrennt nach Einnahmen aus dem Verbundtarif, sonstigen Betriebserträgen, Abgeltungen nach § 45a PBefG, Schwerbehindertengesetz, freiwilligen Abgeltungen, Infrastrukturkostenerstattungen sowie sonstigen Zuwendungen der Grundvertragspartner, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen; Ertragssteigerungen und -minderungen sind zu begründen.
5. Das Soll-Defizit als Differenz aller Aufwendungen nach Nr. 2 und Erträgen nach Nr. 4, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen, nach Betriebszweigen und dessen Finanzierung nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages.
6. Der Infrastrukturkostenerstattungsanspruch nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages, gegliedert nach Verbundverkehrsunternehmen und Betriebszweigen.
7. Die Soll-Umlage der Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Vertrages.
8. Produkte und das betriebliche Leistungsangebot der bundeseigenen Verkehrsunternehmen bzw. regionalen Verkehrsunternehmen im Verbundraum Rhein-Main.

Als Anlage zum Verbundetat legt die Gesellschaft dem Aufsichtsrat die im Geschäftsjahr vorgesehene Marketingstrategie, gegliedert nach Maßnahmepaketen, und die geplanten Marktforschungsvorhaben vor.

- (3) Die Gesellschaft erstellt bis zum 30.11. des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Ergebnisrechnung. In ihr sind die Ist-Ergebnisse des Verbundverkehrs den Soll-Vorgaben im Verbundetat gegenüberzustellen. Die Ergebnis-Rechnung ist entsprechend den Bestimmungen über den Verbundetat zu gliedern. Die Gründe für Abweichungen des Ist-Ergebnisses vom Soll-Ergebnis sind darzulegen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 der jeweiligen zwischen der Gesellschaft und den Verbundverkehrsunternehmen abgeschlossenen Kooperationsverträge, wird das Soll-Defizit durch Neufestsetzung korrigiert.

§ 19 Richtlinien

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erarbeitet die Gesellschaft Richtlinien. Den Verbundverkehrsunternehmen steht ein Initiativrecht zu. Zur Erarbeitung der Richtlinien werden Facharbeitskreise mit Vertretern der Verbundverkehrsunternehmen und der Gesellschaft eingerichtet.
- (2) Die Richtlinien dürfen nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Bestimmungen des Kooperationsvertrages und des Verkehrsvertrages führen. Dies gilt auch für Zweifel in der Auslegung der Verträge.

- (3) Die erarbeiteten Richtlinien werden dem Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zur Genehmigung vorgelegt.

§ 20 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung,
- der Beirat.

§ 21 Gesellschafterversammlung

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit es die Geschäftsfrage erfordern oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 22 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
1. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
 2. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates (einfache Mehrheit),
 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals (einstimmig),
 4. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates (einfache Mehrheit),
 5. Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie Mitglieder des Aufsichtsrates (einfache Mehrheit),
 6. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung (einstimmig),
 7. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren (einstimmig),
 8. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat ihr vorlegt (einfache Mehrheit),
 9. die Aufnahme neuer Gesellschafter.
- (2) Im übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

§ 23 Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter entsendet je einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung, eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht anders benannt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt.
- (3) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Landeshaushalte bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vertreters des Landes.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefaßten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche. Beurkundung, vorsieht.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Das Land entsendet 2 Vertreter in den Aufsichtsrat, die zusammen eine Stimme haben. Die übrigen Gesellschafter entsenden je einen Vertreter in den Aufsichtsrat. Diese haben je eine Stimme. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist das Entsendungsorgan.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Fall mit dem Beschluß der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall auch durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen.

§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 2. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 3. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige sowie Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§ 114 AktG),
 4. Wahl des Abschlußprüfers,
 5. Festlegung des Grundangebotes im regionalisierten regionalen Schienenpersonennahverkehr bzw. Buspersonennahverkehr (Dreiviertel Mehrheit).

6. Alle weiteren Angelegenheiten, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind oder von der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- (3) Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. Verbundetat mit seinen Bestandteilen, wobei lokale Teile nur nachrichtlich aufgenommen werden (Dreiviertel Mehrheit),
 2. mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung (einfache Mehrheit),
 3. Verbundtarif (Zweidrittel Mehrheit), Vetorecht eines Gesellschafters bei Einnahmeneinbußen des Verbundverkehrsunternehmens, dessen Eigentümer mittelbarer oder unmittelbarer Gesellschafter ist, um mehr als 3 % jährlich.
 4. Wirtschaftsplan der Gesellschaft (Zweidrittel Mehrheit),
 5. Abschluß von Kooperationsabkommen sowie andere Verträge mit außenstehenden Verkehrsträgern mit bedeutender finanzieller Auswirkung (Zweidrittel Mehrheit),
 6. Marketingstrategie,
 7. Vertriebssystem,
 8. Verkehrskonzeptionen und technischen Standards,
 9. Rahmenplanung für Produkte,
 10. Gründung von Tochtergesellschaften (Zweidrittel Mehrheit),
 11. Durchführung von Richtlinien,
 12. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Kooperations- und Verkehrsverträgen mit Verkehrsunternehmen; Abschluß von Einnahmenaufteilungsverträgen (Zweidrittel Mehrheit).
 13. Änderung und Aufhebung des Einnahmenaufteilungsvertrages (Einstimmigkeit).
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlußempfehlungen ab.
- (5) In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen, sofern eine Beteiligung von 3/4 der Aufsichtsratsmitglieder im Umlaufverfahren erfolgt.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt Stellungnahmen zu Meinungsverschiedenheiten ab, die sich aus der Anwendung der Kooperationsverträge und des Einnahmenaufteilungsvertrages zwischen den jeweiligen Vertragspartnern ergeben.

§ 26 Durchführung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Diese Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.

- (3) Verlangen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder der Geschäftsführer unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen, soweit nicht anders benannt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen auf die Landeshaushalte bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vertreters des Landes.
- (7) Für die Niederschrift gelten die Vorschriften des § 24 Abs. 2 sinngemäß.

§ 27 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem Geschäftsführer oder mehreren oder allen Geschäftsführern abweichend von Satz 1 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) erteilen.
- (4) Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren; erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich. Der Widerruf der Bestellung bzw. die vorzeitige Kündigung der Anstellungsverträge sowie der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten sind nur zulässig, wenn in der jeweiligen Person der Geschäftsführung ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen, den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Beirates teil und gibt die geforderten Auskünfte.
- (6) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in schriftlicher bzw. mündlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 AktG. Aus wichtigem Anlaß ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 28 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan und eine der Geschäftsführung zugrundezulegende fünfjährige Finanzplanung auf.

§ 29 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, in dem das Land Hessen, der Umlandverband Frankfurt a. M., die Gewerkschaften sowie die Verbundverkehrsunternehmen vertreten sein sollten. Die Aufnahme weiterer Mitglieder und Institutionen ist möglich. Der Beirat unterstützt und berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in allen mit der Aufgabenstellung der Gesellschaft zusammenhängenden Belangen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat bestellt. Bei Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ihr Amt bestellt werden, ist die Mitgliedschaft an das Amt gebunden.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat benannt.

§ 30 Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und prüfen zu lassen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 31 Rechnungsprüfung

- (1) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) zu prüfen. Der Abschlußprüfer ist verpflichtet, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Ergebnisse der Prüfung nach Satz 2 dieses Absatzes sind im Prüfungsbericht auszuweisen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen des HGB.
- (2) Die Prüfung der Richtigkeit der Einnahmenaufteilung hat nach den Vorschriften des Einnahmenaufteilungsvertrages zu erfolgen.
- (3) Dem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt eines Gesellschafters stehen die Befugnisse des § 54 HGrG zu.
- (4) Soweit die Gesellschaft Landesmittel zur Weiterleitung erhält, ist der jeweilige Landesrechnungshof berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Gesellschaft hat die Weiterleitung dieser Mittel an die Verkehrsunternehmen davon abhängig zu machen, daß die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend Satz 1 überprüft werden kann.

§ 32 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 33 Anlagen